




# Fahrlehrerpost Ihre Fortbildung 01/11

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221-31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.



ABMAHNUNG

Angeblich keine Zweigstellen-Zulassung

## Fahrlehrerverband mahnt Fahrschule zu Unrecht ab

Seite 3

Bild: (C) Thorben Wengert / pixelio.de

### Weitere Themen:

TÜV Nord Mobilität GmbH & Co KG  
verklagt Fahrschulinhaber auf Zahlung  
der Prüfgebühr | Seite 5

Wichtiger Fragebogen  
für Fahrlehrer | Seite 18

## Aus dem Inhalt

- 2 Inhalt | Impressum | Nachgedacht
- 3-5 Fahrlehrerverband mahnt Fahrschule zu Unrecht ab
- 5 TÜV Nord Mobilität GmbH & Co KG verklagt Fahrschulinhaber
- 6-9 Neue und aktualisierte Punkte in Straßenverkehrsordnung und Bußgeldkatalog
- 10-11 Seminarangebote SRK Seminare Robert Klein
- 12 Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer
- 13 Aufnahmeantrag des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer e.V.
- 14 Aufbewahrungsfristen: Welche Unterlagen noch aufheben?
- 15 Bei Gericht vorbeischaue - Urteile und Entscheidungen
- 16 Vorsorge steuerlich besser gestellt
- 17 Ehemaligem Gefängnisinsassen Busführerschein verweigert
- 18 Wunschliste: Fragen an Fahrlehrer

## Impressum

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite [fahrlehrerweiterbildung.de](http://fahrlehrerweiterbildung.de) Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

### Herausgeber

Seminare Robert Klein  
 Inhaber Robert Klein  
 Stadtberg 32  
 89312 Günzburg  
 Telefon 08221-31905  
 Telefax: 08221-31965

E-Mail: [info@fahrlehrerweiterbildung.de](mailto:info@fahrlehrerweiterbildung.de)  
 Internet: [www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de)  
 Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)  
 Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert  
 Produktion Fahrlehrerpost: [www.activebizz.de](http://www.activebizz.de)

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

### Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

### Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

### Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Februar 2010

## Nachgedacht ...



Früher, da hat man bei uns in Bayern die Sach' mit Reden geregelt. Ab und zu war man auch a bissl handgreiflich. Gehört dazu. Aber am End' waren wieder alle gut - so gut wie zumindest.

Heute wird das Recht so oft missbraucht und der eigene Nutzen herausgeschunden - dabei jährlich Kosten in Millionenhöhe verursacht. Abmahnung hier, Verfahren

dort. Du weißt in diesem Land schon gar nicht mehr was du tun und lassen darfst.

Manchmal wird mir schlecht vor soviel Egoismus und Ignoranz. Deshalb fordere ich: Stoppt den Mißbrauch!

**Rainer Wittmann, Redakteur**  
 Regensburg

Foto: Thorben Wengert/pixelio.de



„DER Berufsverband der Fahrlehrer in Baden-Württemberg“ glänzt erneut durch eine Abmahnung die von Seiten des Gerichts abgeschmettert wurde. Angeblich sei eine Fahrschule nicht berechtigt gewesen, vorab für eine zu eröffnende Filiale zu werben. Das Gericht sah das anders. Foto: (C) Thorben Wengert / pixelio.de

Angeblich keine Zweigstellen-Zulassung

# Fahrlehrerverband mahnt Fahrschule zu Unrecht ab

**Eine empfindliche Niederlage musste der Fahrlehrerverband Baden-Württemberg vor dem Landgericht Mosbach (LG Mosbach, 30.12.2010, AZ. 4 O 37/10/ KfH) einstecken, weil er eine Fahrschulinhaberin zu Unrecht abgemahnt hatte, die in einem Anzeigenblatt mit der baldigen Eröffnung einer Filiale geworben hatte. Der Fahrlehrerverband hatte die Fahrschulinhaberin auf Unterlassung verklagt. Die Klage wurde vom Landgericht vollumfänglich abgewiesen.**

## Aus dem Urteil Tatbestand

Der Kläger, ein Berufsverband e.V. der Ba-

den-Württembergischen Fahrlehrer, verlangt von der Beklagten, der Betreiberin einer Fahrschule, es zu unterlassen, mit der Eröffnung einer Filiale in S.-H. zu werben, ohne dass der Beklagten die Erlaubnis zum Betreiben dieser Zweigstelle erteilt ist. Mit Inserat im S. Stadtanzeiger vom 22. Juli 2010 warb die Beklagte damit, dass sie im September eine Filiale in S.-H. eröffne. Am 5. August 2010 wurde die Beklagte vom Kläger abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert. Nachdem die Beklagte mit Schreiben vom 9. August 2010 die Vorwürfe zurückgewiesen hatte, forderte der Kläger die Beklagte mit Schreiben vom 12. August 2010 nochmals zur Abgabe einer Unterlas-

sungserklärung und zur Zahlung der Abmahnkosten auf. Mit Telefax vom 17. August 2010 übersandte die Beklagte dem Kläger die begehrte Unterlassungserklärung. Des Weiteren bezahlte sie die Abmahnkosten. Da die Beklagte das Original der Unterlassungserklärung nicht vorlegte, forderte der Kläger dieses mit Schreiben vom 9. September 2010 an und setzte der Beklagten hierfür eine Frist.

Gleichzeitig drohte der Kläger Klage an, für den Fall, dass die Beklagte die Unterlassungserklärung nicht im Original übersendet. Am 21. September 2010 wurde der Beklagten eine Zweigstellen-erlaubnis für S.-H. erteilt. Die Filiale in S.-H. wurde am 25. September 2010 eröff-

## Staat haftet bei überlangen Gerichtsverfahren

Der Staat haftet ab sofort für eine unverhältnismäßig lange Dauer eines Gerichtsverfahrens. So muss er beispielsweise für Verzögerungen in der Produktion aufkommen, wenn eine

Verhandlung über eine bestimmte Genehmigung nicht rechtzeitig abgeschlossen wird. Jedoch gibt es von Gesetzesseite her keine festen Vorschriften über die mögliche Dauer von Prozessen. Zu beurteilen, welche Zeitspanne für den jeweiligen Fall angemessen ist, hängt von der Komplexität des einzelnen Verfahrens ab. Eine finanzielle Entschädigung steht

allerdings nur demjenigen zu, der das Gericht bereits zum Abschluss des Prozesses aufgefordert hat, aber dennoch ein weiteres halbes Jahr auf den Richterspruch warten muss. Erst dann kann geklagt werden. Die gleichen Regeln gelten übrigens auch für Strafprozesse. Diese Regelung für überlange Gerichtsverfahren tritt voraussichtlich im Frühjahr 2011 in Kraft.

net. Der Kläger behauptet, die Beklagte sei zum Zeitpunkt der Inserierung am 22. Juli 2010 nicht im Besitz einer Zweigstellenerlaubnis gewesen.

**Der Kläger beantragt:** Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meldung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000 Euro ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs mit der Eröffnung einer Filiale in H. zu werben, wenn der Beklagten eine Erlaubnis der zuständigen Behörde für den Betrieb einer Zweigstelle in H. nicht erteilt wurde, insbesondere wie rechts abgebildet.

**Die Beklagte** beantragt Klageabweisung.

Die Beklagte behauptet, zum Zeitpunkt der Inserierung im Besitz einer Zweigstellenerlaubnis für N. gewesen zu sein. Sie habe beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis mit Schreiben vom 8. August 2010 eine neue Zweigstellenerlaubnis S.-H. beantragt. Mit Schreiben vom 15. August 2010 habe sie die Zweigstellenerlaubnis für den Unterrichtsort N. an das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis zurück gegeben. Die Fahrschulakten des Neckar-Odenwald-Kreises und Rhein-Neckar-Kreises wurden beigezogen.

### Entscheidungsgründe


Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Beklagte hat keinen Wettbewerbsverstoß begangen, da sie zum Zeitpunkt des streitgegenständlichen Inserates am 22. Juli 2010 im Besitz einer Zweigstellenerlaubnis war. Ausweislich der beigezogenen Fahrschulakten wurde die Zweig-



Dietrich Jaser,  
Rechtsanwalt

NEU NEU NEU NEU

## fahrtschule



Im September eröffnen wir unsere Filiale in

H.

mit Aktionen und besonderem Service! Z. B.:

**Ferienkurse:** Wir bieten ab sofort Teilnahme am Sommerkurs ab 2.8. an!!! (In 3 Wochen Erwerb Führerschein Kl. B/BE, in 10 Tagen Kl. A möglich.) Wegen Vorlauf der Papiere und Organisation ist baldige Anmeldung notwendig!!!

**Auffrischkurse - Unterricht mittags und abends -**

Vorab Infos jederzeit unter ☎

stellenerlaubnis für N., wie von der Beklagten vorgetragen, mit Schreiben vom 15. August 2010, das am 25. August 2010 beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis einging, zurück gegeben. Die Zweigstellenerlaubnis für S.-H. beantragte die Beklagte mit Schreiben vom 8. August 2010, das am 11. August 2010 beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis einging. Die Zweigstellenerlaubnis für S.-H. wurde am 21. September 2010 erteilt.

Die Beklagte war zum Zeitpunkt der Inserierung am 22. Juli 2010 zwar nicht im Besitz einer Zweigstellenerlaubnis für S.-H., aber für N. Gemäß §14 Fahrlehrergesetz bedarf der Betrieb einer Zweigstelle einer Zweigstellenerlaubnis. Ist diese Erlaubnis erteilt, so muss gemäß § 17 Ziffer 1, Ziffer 3 Fahrlehrergesetz die Verlegung einer Zweigstelle lediglich angezeigt werden. Einer nochmaligen Erteilung einer Zweigstellenerlaubnis bedarf es nicht.

Da es nur einer Anzeige der Verlegung einer Zweigstelle bedarf, liegt es in der Hand des Inhabers der Zweigstellenerlaubnis, den Antrag zu stellen und die Zweigstelle zu verlegen. Damit kann der Kläger von der Beklagten nicht verlangen, dass sie im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs mit der Eröffnung einer Filiale in S.-H.

wirbt, wenn der Beklagten keine Erlaubnis der zuständigen Behörde für den Betrieb der Zweigstelle in H. erteilt wurde.

### Anmerkung

Der Fahrlehrerverband, der sich selbst als „DER Berufsverband der Fahrlehrer in Baden-Württemberg“ bezeichnet fällt immer wieder durch Abmahnungen von Fahrschulen wegen angeblicher Wettbewerbsverstöße auf, verlangt eine strabewehrte Unterlassungserklärung und stellt den Fahrschulen dafür in der Regel 100 Euro an Abmahnkosten in Rechnung. Nicht immer sind die Abmahnungen – wie im vorliegenden Fall – berechtigt. Oft sind die Fahrschulinhaber verunsichert, zahlen und geben die erwünschte Unterlassungserklärung ab.

Vereinzelt – wie hier – setzen sie sich auch zur Wehr, durchaus auch erfolgreich.

Der Fehler des Fahrlehrerverbands, der vermutlich – wie so oft – auch hier auf Antrag oder Hinweis eines freundlich gesonnenen Kollegen der Fahrschulinhaberin hin tätig wurde, war der, dass er sich lediglich bei der Erlaubnisbehörde, die für den Ort der geplanten Zweigstelle zuständig ist, erkundigt hat, ob **dort** eine Zweigstellenerlaubnis erteilt wurde.

Auf die Idee, dass möglicherweise be-



reits eine Zweigstellenerlaubnis einer anderen Erlaubnisbehörde vorliegen könnte, was gar nicht so selten der Fall ist, kam „DER Berufsverband der Fahrlehrer in Baden-Württemberg“ offensichtlich nicht.

Zumindest hat er bei der betroffenen Fahrschulinhaberin nicht nachgefragt, ob sie denn schon eine Zweigstellenerlaubnis einer anderen Erlaubnisbehörde erteilt bekommen hat.

Hätte er das getan, wäre ihm das

nämlich mitgeteilt worden und der Fahrlehrerverband hätte sich viel Geld sparen können. So muss er nun die Kosten zweier Rechtsanwälte und die **Gerichtskosten bezahlen, das sind 4141,30 Euro incl. Mehrwertsteuer. Das entspricht fast 27 Jahresmitgliedsbeiträgen eines angestellten Fahrlehrers.**

Man darf sich fragen, ob dies die Folge von bloßer Nachlässigkeit oder Unkenntnis der Rechtslage ist und welche der beiden Varianten die ärgerlichere ist.

Die Bewertung bleibt dem geneigten Leser überlassen.

## KANZLEI DOMUS JURIS RECHTSANWÄLTE

DIETRICH JASER  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
und Strafverteidiger  
JULIA BERCHTOLD  
SEDANSTR. 12 – 89312 GÜNZBURG  
TEL 08221-24680  
FAX 08221-24682  
WWW.DOMUSJURIS.DE

TÜV Nord Mobilität GmbH & Co KG verklagt Fahrschulinhaber auf Zahlung der Prüfgebühr

# Gericht: „Prüftermin ordentlich abgesagt“

**Die Firma TÜV Nord Mobilität GmbH und Co KG ges. v. d. TÜV Nord Mobilität Verwaltungsgesellschaft mbH verklagte einen Fahrschulinhaber auf Zahlung der Prüfgebühr. Der Fahrschulinhaber hatte eine Prüfung 2 Tage vor dem Prüftermin abgesagt und sich geweigert, die vom Kläger geforderte Prüfgebühr zu bezahlen.**

Mit Urteil vom 16. Oktober 2010 (Geschäftsnr. 4C 370/09) hat das Amtsgericht Wittmund die Klage abgewiesen und wie folgt begründet:

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

Die Klägerin kann von dem Beklagten nicht die Prüfungsgebühr nach Ziffer 402 der Anlage 1 der GeBOST verlangen. Zwar findet diese Vorschrift als Verordnung auch auf das Verhältnis zum Beklagten

Anwendung, doch liegen die Voraussetzungen nicht vor. Danach ist die Prüfungsgebühr auch dann zu zahlen, wenn die Prüfung ohne Verschulden des amtlich anerkannten Prüfers und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers an dem festgesetzten Termin nicht stattfinden kann. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, da der Beklagte 2 Tage vor dem Prüfungstermin den Termin abgesagt hat und damit eine ausreichende Entschuldigung vorliegt. Insoweit ist entsprechend § 621 BGB davon auszugehen, dass eine Kündigung an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Tages zulässig ist, wenn die Vergütung nach Tagen bemessen ist. Dieses ist hier der Fall, so dass hier die Prüfung noch 2 Tage vorher hat abgesagt werden können und insoweit eine ausreichende Entschuldigung des Beklagten gegeben ist. Eine längere Kündigungsfrist ist auch zwischen den Parteien nicht vereinbart worden. Darü-

ber hinaus hat die Klägerin auch nicht vorgetragen, dass ihr tatsächlich weitere Kosten durch die Kündigung entstanden wären. Sollte dieses der Fall sein, dann könnten diese Kosten ggf. als Schadensersatz geltend gemacht werden, wofür hier allerdings keine Anhaltspunkte ersichtlich sind.

Die Klage war demnach abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 11, 1711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da Berufungszulassungsgründe nicht ersichtlich sind.

**Der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausgabe der Fahrlehrerpost 4-2010.**

## Guthaben lieber privat anlegen

Für Inhaber von Einzel- oder Personenfirmen empfiehlt es sich, das Guthaben, das im Betrieb

garantiert nicht benötigt wird, in den nächsten Monaten auf privaten Konten zu lagern, beispielsweise als Festgeld.

Für die Zinserträge sind somit

pauschal 25 Prozent Abgeltungsteuer zu zahlen.

Nicht wie üblich bis zu 45 Prozent Einkommensteuer für die gleichen Zinsen.

Neue und aktualisierte Punkte in Straßenverkehrsordnung und Bußgeldkatalog

# Tatbestand: Fahren bei Glatteis

**Im Folgenden dürfen wir Sie auf Änderungen der Straßenverkehrsordnung (StVo) und der Bußgeldkatalog-Verordnung hinweisen.**

## Artikel 1: Änderung Straßenverkehrs-Ordnung

§ 2 Absatz 3a Satz 1 und 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. August 2009 (BGBl. I S. 2631) geändert worden ist, werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte darf ein Kraftfahrzeug nur mit Reifen gefahren werden, welche die in Anhang II Nummer 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/11/EG (ABl. L 46 vom 17.2.2005, S. 42) geändert worden ist, beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S-Reifen).

Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 gemäß Anlage XXIX der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 872) geändert

worden ist, dürfen bei solchen Wetterverhältnissen auch gefahren werden, wenn an den Rädern der Antriebsachsen M+S-Reifen angebracht sind.

Satz 1 gilt nicht für Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft sowie für Einsatzfahrzeuge der in § 35 Absatz 1 genannten Organisationen, soweit für diese Fahrzeuge bauartbedingt keine M+S-Reifen verfügbar sind.“

## Artikel 2: Änderung Bußgeldkatalog-Verordnung

Die Anlage der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 13. November 2001 (BGBl. I S. 3033), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. August 2009 (BGBl. I S. 2631) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5a wird gefasst wie Grafik rechts zeigt.

b) In Nummer 6 werden in der Spalte Tatbestand die Wörter „durch Nebel, Schneefall oder Regen oder“ durch ein Komma ersetzt und in der Spalte StVO die Angabe „§ 2 Abs. 3a Satz 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3a Satz 4“ ersetzt.

## Artikel 3: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung des Entwurfs

Das OLG Oldenburg hat mit Beschluss vom 09.07.2010 entschieden, dass die Bußgeldbewehrung für Verstöße gegen § 2 Abs. 3a Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gegen das Bestimmtheitsgebot (Artikel 103 Absatz 2 Grundgesetz)

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„5a	Fahren bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte ohne Reifen, welche die in Anhang II Nr. 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/11/EG (ABl. L 46 vom 17.2.2005, S. 42) geändert worden ist, beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S-Reifen)	§ 2 Abs. 3a Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 2	40 €
5a.1	- mit Behinderung	§ 2 Abs. 3a Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 2	80 €.

## Probefahrstunden bleiben unzulässig

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof kommt in einer aktuellen Entscheidung zu diesem Ergebnis und bekräftigt damit die Verweigerung der Erteilung einer Fahrschülerlaubnis (Bayerischer VGH, Beschluss vom 25. Oktober 2010, Az. 11 ZB 09.3237).

§ 2 Ziffer 15 des Straßenverkehrsgesetzes besagt,

dass am Straßenverkehr nur diejenigen teilnehmen dürfen, die sich in einer diesbezüglichen Ausbildung befinden, die gerade die Prüfung hierzu ablegen oder deren Eignung begutachtet wird und deshalb das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen führen.

Eine Probefahrstunde erfüllt jedoch keine dieser Voraussetzungen, weshalb jeder Fahrschüler oder Interessent, der das Angebot einer derartigen Fahrstunde nutzt,

automatisch gegen § 2 Ziffer 15 des Straßenverkehrsgesetzes verstößt.

Erst dann wenn der Ausbildungsvertrag unterzeichnet wurde, kann die Ausbildung beginnen und der Fahrschüler bewegt sich ganz legal auf den öffentlichen Verkehrswegen. Jegliche Führung eines Fahrzeugs vor dieser Ausbildung – so entschied der Bayerische VGH – wird nicht als Fahrt angesehen, die der Fahrausbildung dient und ist deshalb verboten.



verstoße und deshalb verfassungswidrig sei. Es ist deshalb notwendig, die geltende Vorschrift durch eine Regelung zu ersetzen, die den obergerichtlichen Bedenken Rechnung trägt.

In der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage werden Reifen beschrieben, die für winterliche Wetterverhältnisse, vor allem bei Matsch und frischem und schmelzendem Schnee, besonders geeignet sind.

Außerdem wird für den Verkehrsteilnehmer nachvollziehbar geregelt, bei welchen Wetterverhältnissen Winterreifen zu verwenden sind.

## II. Kosten, Auswirkungen auf das Preisgefüge

1. Öffentliche Haushalte  
Keine

2. Private Haushalte  
Keine, da eine heute schon bestehende Pflicht, Winterreifen bei winterlichen Wetterverhältnissen zu benutzen, lediglich dem Bestimmtheitsgebot entsprechend gefasst wird.

## III. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## IV. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Wirtschaft, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder abgeschafft. Denn es wird lediglich die heute schon bestehende Pflicht, Winterreifen bei winterlichen Wetterverhältnissen zu benutzen, dem Bestimmtheitsgebot entsprechend gefasst.

## V. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

## VI. Nachhaltigkeit

Die Verordnung berücksichtigt in ihrer

Folge die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sozialen Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, ohne den Umweltschutz zu beeinträchtigen.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1:

§ 2 Abs. 3a Sätze 1 und 2 StVO beinhalten die Pflicht, die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen an die Wetterverhältnisse anzupassen; dazu gehört insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage. Diese Regelung trat am 01.05.2006 in Kraft (BGBl. I 2005, 3716). Die Vorschrift ging auf eine Initiative der Länder zurück und sollte insbesondere dem bei winterlichen Straßenverhältnissen auftretenden Missstand begegnen, dass Kraftfahrzeuge mangels geeigneter Bereifung liegen bleiben und damit erhebliche Verkehrsbehinderungen verursachen.

Das OLG Oldenburg hat mit Beschluss vom 09.07.2010 entschieden, dass die Bußgeldbewehrung für Verstöße gegen § 2 Abs. 3a StVO gegen das Bestimmtheitsgebot (Artikel 103 Absatz 2 GG) verstoße und deshalb verfassungswidrig sei. Der Beschluss sorgt für Rechtssicherheit bei den Verkehrsteilnehmern und den Kontrollbehörden. Es ist deshalb notwendig, die geltende Vorschrift durch eine Regelung zu ersetzen, die den obergerichtlichen Bedenken Rechnung trägt.

In der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage werden Reifen beschrieben, die für winterliche Wetterverhältnisse, vor allem bei Matsch und frischem und schmelzendem Schnee, besonders geeignet sind.

Außerdem wird für den Verkehrsteilnehmer nachvollziehbar geregelt, bei welchen Wetterverhältnissen Winterreifen zu verwenden sind:

1. Nach Anhang II der Richtlinie 92/23/EWG sind M+S-Reifen Reifen, bei denen das Profil der Lauffläche und die Struktur so konzipiert sind, dass sie vor allem auf Matsch und frischem oder schmelzen-

## BF17 in Österreich Wie versichert?

Der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer hat beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. nachgefragt, wie Versicherungen Schäden regulieren, die Fahrer mit einer Fahrerlaubnis nach § 48a FeV (F17) in Österreich verursachen.

### Hier die Antwort:

Wir haben die Frage, wie Unfallschäden von Fahranfängern mit einem F17 im Ausland zu behandeln sind, in unserem zuständigen Gremium erörtert. Die Frage lässt sich nicht abstrakt beantworten. Wir empfehlen, sich vor der Fahrt eines Fahranfängers mit einem F17 ins Ausland beim jeweiligen Kraftfahrtversicherer zu erkundigen.

## Zahlreiche Neuerungen bei Prüfungsfragen ab Juli 2011

Zum 1. Juli 2011 treten bei der theoretischen Prüfung einige Änderungen in Kraft. So werden fünf neue Fragen des amtlichen Fragenkatalogs, beispielsweise zum Themenbereich „Verhalten gegenüber sehbehinderten Menschen“, eingesetzt.

Ebenfalls zum Juli werden bei 158 Fragen die zum Teil schon älteren Bilder durch fotografieähnliche Darstellungen ausgetauscht und von nun an in einer einheitlichen Aufmachung präsentiert.

Zudem werden bei zwei Fragen redaktionelle Änderungen vorgenommen, ferner erfolgen Streichungen (Fragen 2.6.01-101, -102 und -103). Diese gelöschten Fragen behandelten die Hauptuntersuchung, bei der jedoch aufgrund der 41. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften Änderungen stattfanden.



Die "Ausrüstung von Kraftfahrzeugen (ist) an die Wetterverhältnisse anzupassen". Eine Gesetzesänderung verlangt "eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwischanlage" (§ 2 Abs. 3a Sätze 1 und 2 StVO)  
Foto: (C) Rainer Sturm / pixelio.de

dem Schnee bessere Fahreigenschaften gewährleisten als normale Reifen. Das Profil der Lauffläche der M+S-Reifen ist im allgemeinen durch größere Profillinien und/oder Stollen gekennzeichnet, die voneinander durch größere Zwischenräume getrennt sind, als dies bei normalen Reifen der Fall ist.

Die Richtlinie soll zwar künftig durch die Verordnung Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit abgelöst werden. Sie bleibt aber zunächst bis zum 01.11.2011 in Kraft (vgl. Artikel 19 Abs. 2 Verordnung Nr. 661/2009). Die Verordnung Nr. 661/2009 gilt dagegen erst ab dem 01.11.2011.

M+S-Reifen werden im allgemeinen

Sprachgebrauch als Winterreifen bezeichnet, als solche verkauft und mit einem M+S-Symbol (teilweise auch in Verbindung mit dem Bergpiktogramm mit Schneeflocke – Alpine Symbol) gekennzeichnet. Aber auch Ganzjahresreifen können den Eigenschaften der Richtlinie 92/23/EWG entsprechen und mit einem M+S-Symbol versehen sein.

2. Glätte, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- und Reifglätte zählen nach Auskunft des Deutschen Wetterdienstes zu den winterlichen Wetterverhältnissen. Solche Wetterverhältnisse sind in der Regel geeignet, die Sicherheit des Straßenverkehrs zu beeinträchtigen. Verursacht werden diese Verhältnisse insbesondere durch unterschiedliche Niederschlagsarten: Schneefall (inkl. Schneeregen und Schneegriesel), Eiskörner, Glätte bzw. gefrierender Nebel und Schneeverwehungen (fallender bzw. abgesetzter Schnee in Verbindung mit starkem Wind). Diese Wettererscheinungen

und –verhältnisse können bereits bei Lufttemperaturen einige Grad über dem Gefrierpunkt auftreten. So kann sich bereits bei starkem Schneefall bei 4 °C eine geschlossene Schneedecke ausbilden. Das bedeutet für die Verkehrsteilnehmer, dass sie bei diesen Wetterverhältnissen mit Sommerreifen nicht mehr sicher am Straßenverkehr teilnehmen können.

Grundsätzlich müssen alle Achsen des Kraftfahrzeuges über Winterreifen (M+S-Reifen) verfügen. Für Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 gemäß Anlage XXIX der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind dagegen Winterreifen (M+S-Reifen) an den Antriebsachsen ausreichend. Denn aufgrund von erhöhten Naturkautschukanteilen sind Nutzfahrzeugreifen – im Gegensatz zu Pkw-Sommerreifen – von vornherein für den Ganzjahreseinsatz an den übrigen Achsen geeignet.

Dass die gesamte Ausrüstung von





Kraftfahrzeugen an die Wetterverhältnisse anzupassen ist, wurde aufgegeben. Eine solche Ausrüstungsvorschrift müsste in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung geregelt werden. Die Straßenverkehrs-Ordnung beinhaltet dagegen lediglich die Verhaltensvorschriften im Straßenverkehr. In diesem Sinne wurde die Vorschrift im Hinblick auf die Benutzung von Winterreifen (M+S-Reifen) in eine Verhaltensvorschrift umformuliert.

### Zu Satz 2:

Begründung des Bundesrates:

Für Kraftomnibusse mit mehr als 8 Sitzplätzen und Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung von mehr als 3,5 Tonnen sollen auf den Antriebsachsen montierte Winterreifen genügen, um der Winterreifenpflicht zu entsprechen. Es wird für erforderlich gehalten, diese Ausnahme wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes in der gesetzlichen Regelung selbst zu treffen und nicht nur in der amtlichen Begründung zu verankern.

### Zu Satz 3:

Begründung des Bundesrates:

Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft sind in der Regel mit derart grobstolligen Reifen oder Ganzjahresreifen ausgerüstet, dass sie auch bei winterlichen Wetterverhältnissen eingesetzt werden können, ohne eine Gefahr oder eine Behinderung für die übrigen Verkehrsteilnehmer darzustellen.

Die Freistellung von Einsatzfahrzeugen der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Polizei beruht auf dem Erfordernis, derartigen Fahrzeugen eine

Teilnahme am öffentlichen Verkehr zu ermöglichen, wenn dies zwar unterhalb der Schwelle des § 35 Absatz 1 (dringendes Erfordernis) erfolgt, aber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist. Voraussetzung ist allerdings, dass für diese Einsatzfahrzeuge bauartbedingt keine M+S-Reifen erhältlich sind.

### Zu Artikel 2:

Der Winter 2009/2010 in Deutschland hat erneut gezeigt, dass auch in Norddeutschland, wo normalerweise mit weniger Schnee zu rechnen ist als in den Mittelgebirgen oder in Süddeutschland, Winterreifen (M+S-Reifen) unerlässlich sein können. Die Folgen für den Straßenverkehr waren hier besonders zu spüren, weil viele Verkehrsteilnehmer ihre Kraftfahrzeuge zu spät oder gar nicht mit Winterreifen (M+S-Reifen) ausgerüstet haben. Die im Bußgeldkatalog festgesetzte Regelgeldbuße von 20 € für den Grundtatbestand und 40 € bei Behinderungen konnte dies nicht verhindern. Um die präventive Wirkung wieder herzustellen, ist eine Anhebung der Regelgeldbußen geboten. Eine Anhebung vom Verwarnungsbereich in den Bereich der Geldbuße, der den Eintrag eines Punktes im Verkehrszentralregister nach sich zieht, ist gerechtfertigt, da der Fahrzeugführer sein Kraftfahrzeug ohne Winterreifen (M+S-Reifen) bei den genannten winterlichen Wetterverhältnissen trotz angepasster Geschwindigkeit nicht mehr sicher beherrschen kann. Ohne die notwendige Traktion und Haftreibung von Winterreifen (M+S-Reifen) ist es eine Frage der Zeit bis der Verkehr behindert oder gefährdet wird. Denn schon geringe Steigungen können dazu führen, dass

das Kraftfahrzeug stehen bleibt oder sich quer stellt und damit erhebliche Staus mit einem nicht vorhersehbaren volkswirtschaftlichen Schaden verursacht.

Ein Verstoß gegen § 2 Abs. 3a Satz 1 und 2 StVO ist grundsätzlich vergleichbar mit einem Verstoß gegen § 18 Abs. 11 StVO, wonach Lkw über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht u. a. bei Schneeglätte und Glatteis den äußerst linken Fahrstreifen auf Autobahnen nicht benutzen dürfen. In beiden Fällen soll insbesondere dem bei winterlichen Straßenverhältnissen auftretenden Missstand begegnet werden, dass Lastkraftwagen liegen bleiben und damit erhebliche Verkehrsgefährdungen und Verkehrsbehinderungen verursachen. Für Verstöße gegen § 18 Abs. 11 StVO ist nach der Lfd.-Nr. 87a des Bußgeldkataloges eine Regelgeldbuße von 80 € vorgesehen. Da sich der Anwendungsbereich von § 18 Abs. 11 StVO aber auf schwere Nutzfahrzeuge beschränkt, und § 2 Abs. 3a Satz 1 und 2 StVO auch Kraftfahrzeuge umfasst, von denen weitaus weniger Behinderungen und Gefährdungen ausgehen, ist eine Regelgeldbuße von 40 €, die sich bei einer Verkehrsbehinderung auf 80 € erhöht, gerechtfertigt.

Von einer differenzierten Bebußung zwischen Fahrzeugen über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht und den übrigen Fahrzeugen wird vorerst abgesehen. Sollte sich herausstellen, dass schwere Nutzfahrzeuge vermehrt gegen die Regelung verstoßen, kann über eine weitergehende Erhöhung für schwere Nutzfahrzeuge auf das Niveau von Verstößen gegen § 18 Abs. 11 StVO entschieden werden.

## Angehörige als Kreditgeber

Aufgrund der Tatsache, dass Banken für kurzfristige Kredite bei Geschäftskunden häufig bis über 10 Prozent Zinsen verlangen, könnte es eine Alternative sein, sich bei Bekannten und Verwandten einen Teil des benötigten Geldes zu leihen.

Dies kann für beide Parteien

lohnenswert sein, denn der Firmeninhaber senkt seine Darlehenskosten, während die Angehörigen Steuern sparen.

Denn die Zinsen, die die Firma für den Kredit bezahlt, werden unter Betriebsausgaben verbucht, die das Finanzamt letztlich bis zu 45 Prozent mizahlt.

Die Angehörigen versteuern die

Zinserträge jedoch wesentlich niedriger.

Handelt es sich bei den Kreditgebern beispielsweise um die eigenen Kinder, so können diese sogar bis zu ca. 8500 Euro Zinsen einnehmen, ohne mit einem Eingreifen von Seiten des Finanzamtes rechnen zu müssen, allerdings müssten diese Zinseinnahmen die einzigen Einkünfte dieser Personen sein.

# Fahrlehrer-Fortbildung

## SRK Seminarangebot

Kursart	Dauer	Günzburg	Günzburg	Günzburg	Günzburg
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrIG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	24. – 26.03.11 180 Euro	05. – 07.05.11 180 Euro	6. – 8.10.11 180 Euro	4. – 6.11.11 180 Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrIG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	18. – 20.11.11 180 Euro			
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrIG, train-to-trainer (Ladungssicherung, Lenk- u. Ruhezeiten)	1 Tag	05.03.11 80 Euro			
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrIG	3 Tage	02. – 04.03.11 180 Euro	21. – 23.9.11 180 Euro	26. – 28.10.11 180 Euro	7. – 9.12.11 180 Euro
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrIG	4 Tage	02. – 05.03.11 240 Euro	21. – 24.9.11 240 Euro	26. – 29.10.11 240 Euro	7. – 10.12.11 240 Euro
BWL-Lehrgang § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG	70 Stunden	14. – 19.03.11 800 Euro	28.11. – 03.12.11 800 Euro		
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrIG Grundkurs	4 Tage	in Planung 350 Euro			
Programmkurs Aufbau-seminar für Führerscheineulinge	4 Tage	09. – 12.02.11 350 Euro			
Programmkurs Aufbau-seminar für Punktedelikte	4 Tage	in Planung 350 Euro			
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage	04. – 06.04.11 300 Euro	10. – 12.11.11 300 Euro		

Weitere Orte auf der folgenden Seite

Die Seminargebühr ist Mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21



# Fahrlehrer-Fortbildung

## SRK Seminarangebot

Kursart	Dauer	Ludwigsburg (Baden- Württemberg)	Regensburg	Cham	Darmstadt
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrIG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	10. – 12.02.11 200 Euro	25. – 27.02.11 200 Euro	11. – 13.11.11 200 Euro	18. – 20.02.11 200 Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrIG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	27. – 29.10.11 200 Euro	25. – 27.11.11 200 Euro		25. – 27.11.11 200 Euro
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrIG	3 Tage		21. – 23.2.11 180 Euro		
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrIG	4 Tage		21. – 24.2.11 240 Euro		
BWL-Lehrgang § 11 ABS. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG	70 Stunden				
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrIG Grundkurs	4 Tage				
Programmkurs Aufbau-seminar für Führerscheinneulinge	4 Tage				
Programmkurs Aufbau-seminar für Punktedelikte	4 Tage				
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage				

## SRK Seminare Robert Klein

Stadtberg 32  
89312 Günzburg  
Telefon: 08221-31905

Weitere Seminare auf Anfrage

Die Seminargebühr ist Mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

# Mitglied werden!

www.idfl.de oder Tel. 08221-250 773 (Mo-Fr. 10-17 Uhr)

## Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer (IDF)

### **Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V.**

vertritt Interessen der Fahrlehrer aus allen Bundesländern

Stadtberg 32

89312 Günzburg

**Tel. 08221-250 773**

E-Mail: info@idfl.de

website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de

Vorsitzender: Robert Klein, Wolfgang Hesser

Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

### **Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V.**

vertritt Interessen der Fahrlehrer von

Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz

Thüringen, Saarland, Sachsen und Nordrhein-Westfalen

Grubachweg 24

88477 Schwendi

#### **Geschäftsstellen**

**Bayern: Herr Kahn Tel. 08221- 250 773**

**Herr Hesser Tel. 08331-9258050**

**Herr Anderl Tel. 0170-2409002 \*)**

**Baden-Württemberg: Herr Rauscher Tel. 0172-6202715 \*)**

**Hessen: Herr Kluge Tel. 06154-2829**

**Saarland: Herr Auffenberg Tel. 0172-6788499 \*)**

**Rheinland-Pfalz: Herr Janisch Tel. 0163-2949777 \*)**

E-Mail: info@idfl.de

website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de

Vorsitzende: Robert Klein, Philipp Stehle

Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

### **Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Nord e.V.**

vertritt Interessen der Fahrlehrer von

Niedersachsen, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen

Uhlenhorst 66 c

21435 Stelle

**Telefon: 04174-3549**

website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de

Vorsitzender: Günter Fieger

Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

\*) Hinweis: Es entstehen Ihnen durch die Anwahl von Mobilfunknummern lediglich die für Ihr Netz definierten Verbindungskosten. Für eine exakte Auskunft fragen Sie bitte Ihren Telefonanbieter.

# IDF

## Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V.

Robert Klein, Stadtberg 32 89312 Günzburg Tel.: 08221 250773 Fax: 08221 / 31965

### Aufnahmeantrag

Angaben zur Person:

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ Bundesland \_\_\_\_\_

Privatanschrift:

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_ Straße, Hsnr. \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Land/Kreis \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_ Handy \_\_\_\_\_ E-Mail-Adr. \_\_\_\_\_

Ich besitze die Fahrlehrerlaubnis Klasse A  BE  CE  DE

Inhaber der Seminarerlaubnis ASF  ASP

Fahrschulinhaber  verantwortlicher Leiter

Fahrschulerlaubnis Klassen A  BE  CE  DE

Ich beantrage die Mitgliedschaft  Mitgliedsbeitrag monatlich 10 €, zahlbar jährlich im Voraus

Ich bin bereits Mitglied in einem Fahrlehrer-Verband ja  nein

Aufnahmegebühr einmalig 6,50 €

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Einzugsermächtigung: Hiermit ermächtige ich den Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V., die Mitgliedsgebühren / Aufnahmegebühren von meinem Konto abzubuchen:

Name, Vorname d. Kontoinhabers \_\_\_\_\_

Anschrift d. Kontoinhabers \_\_\_\_\_

Konto-Nr. \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_ Kreditinstitut \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Kontoinhaber \_\_\_\_\_

Interne Vermerke, bitte **nicht** ausfüllen Aufnahme befürwortet durch den Vorstand

Aufgenommen am: \_\_\_\_\_ Mitgliedsnummer \_\_\_\_\_

Unterschrift Vorstand: \_\_\_\_\_

Ablauf von Aufbewahrungsfristen für Selbständige und neue Aufbewahrungspflicht für alle anderen Steuerpflichtigen

## Welche Unterlagen noch aufheben?

**Zum Jahresende können bestimmte Aufzeichnungen und (Buchführungs-)Unterlagen entsorgt werden, da die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen (§ 147 AO) auslaufen. Die folgenden Dokumente können Sie mit Ablauf des Jahres 2010 aussondern:**

**Buchungsbelege**, Lohn- und Gehaltslisten, Jahresabschlüsse, Inventare, Lageberichte sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen, die vor dem 1.1.2001 entstanden oder erstellt wurden.

**Bücher und Aufzeichnungen**, in denen die letzte Eintragung vor dem 1.1.2001 gemacht wurde.

**Handels- oder Geschäftsbriefe**, vor dem 1.1.2005 empfangen oder abgesandt.

**Sonstige** bedeutsamen steuerlichen Unterlagen, die vor dem 1.1.2005 ent-

standen sind (z. B. Mietverträge, Darlehen, Ausfuhr- und Einfuhrbelege).

Die von Ihnen als Arbeitgeber zu führenden Lohnunterlagen zu den Lohnabrechnungszeiträumen vor dem 1.1.2005 und die Lohnkonten, in denen zuletzt eingetragenen Lohnzahlungen vor dem 1.1.2005 erfolgt sind. Die Aufbewahrungsfrist verlängert sich jedoch, wenn die Unterlagen z.B. für eine Betriebsprüfung oder ein Einspruchsverfahren benötigt werden, eine Steuerfestsetzung vorläufig erfolgte oder diese noch für Anträge gebraucht werden. Auch bei Steuerstrafverfahren oder Bußgeldverfahren sollten die Dokumente noch aufbewahrt werden.

Zudem sollte beachtet werden, dass alle aufbewahrungspflichtigen Unterlagen, die auf einem Datenträger aufbewahrt werden – wie dies insbesondere bei der Buchhaltung üblich ist – während der

Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sein müssen, d.h. der Datenträger muss unverzüglich lesbar und auch noch maschinell auswertbar sein.

Seit 2010 gibt es im Übrigen auch eine neue Aufbewahrungspflicht für Steuerpflichtige, deren Überschusseinkünfte über 500.000 Euro pro Jahr betragen (§ 147a AO). Zu den Überschusseinkünften gehören Vermietungseinkünfte, Arbeits-einkommen, die Kapitalerträge und sonstige Einkünfte (Renten, Spekulations-einkünfte, etc.). Bei Verheirateten sind die Einkünfte der Ehegatten getrennt zu betrachten. Aufzubewahren sind alle Aufzeichnungen und Unterlagen, die den Einnahmen und Ausgaben aus den betreffenden Einkunftsarten zugrunde liegen. Die Dokumente sind sechs Jahre lang als Original aufzuheben, ggf. auch länger, soweit sie für die Besteuerung noch von Bedeutung sind.

ANZEIGE

### Sparen Sie doch, wenn Sie wollen!

### Begleithefte für Aufbauseminare kaufen? nicht notwendig!

### Rechnen Sie doch selbst!

Sie kaufen einmal das staatlich genehmigte, wissenschaftlich geprüfte, leicht zu handhabende SRK-Konzept und erhalten gleichzeitig die Möglichkeit, die Teilnehmerunterlagen zu kopieren bzw. über eine E-Mail, welche wir Ihnen ohne Mehrpreis zustellen, die Möglichkeit, so viele Teilnehmerunterlagen, wie Sie für Ihre Seminare benötigen, einfach auszudrucken.

Und das alles für nur 50 € zzgl. Versandkosten 14 € plus 7 % Mehrwertsteuer. Gleich bestellen!

Tel. 08221-31905

Übrigens: Falls Ihnen eine Behörde oder ein Überwacher in Deutschland sagt, dass Sie nach dem DVR-Konzept arbeiten sollen oder müssen, bitten Wir Sie, uns dies mitzuteilen. Tel. 08221-31905

Eine Leseprobe unseres SRK-Konzeptes finden Sie unter [www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de) in der Rubrik „Aktuelles“



## Bei Gericht vorbeigeschaut

### § 24 Abs. 1, 2 FeV

1. In Anwendung des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV ist die Annahme gerechtfertigt, dass Voraussetzungen für die Verlängerung einer Fahrerlaubnis fehlen, wenn gewichtige Anhaltspunkte bestehen, dass dem Bewerber die erforderliche Befähigung fehlen könnte.

2. Auch nach dem Wegfall der starren Zweijahresfrist in § 24 Abs. 2 FeV zum 29.10.2008 spielt bei der Neuerteilung einer frühen, wegen Zeitablauf erloschenen Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E im Rahmen der Anwendung des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV der zeitliche Aspekt eine entscheidende Rolle im Rahmen einer umfassenden Prüfung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalles.

3. Hinsichtlich des zeitlichen Aspektes ist nicht auf den Zeitraum abzustellen, der seit dem Ablauf der Gültigkeit der Fahrerlaubnis verstrichen ist. Maßgeblich für den möglichen Verlust der Befähigung zum Führen von Omnibussen und Lkw ist vielmehr ein schon früher liegender Zeitpunkt, wenn ab diesem die Fahrpraxis gefehlt hat oder stark eingeschränkt war. Betragen der Zeitraum fehlender oder stark eingeschränkter Fahrpraxis und der Zeitraum, der seit dem Ablauf der Fahrerlaubnis verstrichen ist, zusammen siebeneinhalb Jahre, so sind erhebliche Zweifel am Fortbestehen der Befähigung zur Führung von Bussen anzunehmen; die fehlende Fahrpraxis über einen so langen Zeitraum erfordert bei der Neuerteilung eine praktische Prüfung.

4. Im Hinblick auf den Erhalt der Fahrpraxis kann die Straßenverkehrsteilnahme mit einem Pkw nicht mit der Straßenverkehrsteilnahme mit einem Bus oder Lkw gleichgesetzt werden.

VGH Bayern, Beschl. v. 19.7.2010, 11 BV 10. 712

### Überstunden deklarieren

Der exakte Umfang von Überstunden, die nicht zusätzlich vergütet werden, muss eindeutig aus dem Arbeitsvertrag hervorgehen.

Die Richter begründen folgendermaßen: Jeder Arbeitnehmer muss bereits bei Unterzeichnung seines Arbeitsvertrags erkennen können, welchen Arbeitsumfang er für sein Gehalt zu leisten hat. Das Bundesarbeitsgericht entschied dies auf die Klage eines Lagerleiters hin, dessen Monatsbrutto 3000 Euro beträgt. Im entsprechenden

Arbeitsvertrag fanden sich die folgenden Zeilen: „Erforderliche Überstunden sind mit dem Monatsgehalt abgegolten.“ Nach über hundert gesammelten Überstunden entschied er sich schließlich, vor Gericht zu ziehen. Die oben genannte Passage wurde von den obersten Arbeitsrichtern als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verstanden, doch müsse darin auch das Kleingedruckte für den Arbeitnehmer klar und verständlich sein. Die Richter empfanden dies im vorliegenden Fall als nicht zutreffend, da die pauschale Überstundenregelung als Verstoß gegen das Transparenzgebot zu verstehen sei und der Arbeitnehmer in diesem Fall bei Unterzeichnung noch nicht klar erkennen könne, was diese Zeilen im Arbeitsvertrag für ihn bedeuten.

BAG, Az.: 5 AZR 517/09

### Langzeitkrank - trotzdem ein Dienstwagen?

Die Möglichkeit, einen Dienstwagen auch privat zu nutzen, wird als Zusatz zum Gehalt für getane Arbeit angesehen.

Die Richter begründen folgendermaßen: Dienstwagen gelten nach wie vor als „Statussymbol“. Ein Bauleiter hatte vor dem BAG gegen seinen Chef geklagt, der seinem Arbeitnehmer für einen Monat den Dienstwagen abzog, nachdem dieser bereits seit 8 Monaten krankgeschrieben war. Zu dieser Zeit erhielt der Kläger längst Krankengeld und keine Gehaltszahlung mehr. Die Richter verteidigten die Haltung des Chefs, da die private Nutzung eines Dienstwagens als eine Art Zusatzleistung für geleistete Arbeit zu verstehen sei. Da der Chef aufgrund der langen Abwesenheit jedoch gar nicht mehr zur Lohnfortzahlung verpflichtet war, ist auch der Dienstwagen nicht zwangsläufig weiter zur Verfügung zu stellen.

BAG, Az.: 9 AZR 631/09

### Neue Bemessungsgrenzen 2011

Die Beitragsbemessungsgrenzen für die Sozialversicherung 2011 sind nun bekannt.

Die Beiträge der Renten- und Arbeitslosenversicherung enden bei einem Bruttomonatseinkommen von 4800 Euro (im Osten) bzw. 5500 Euro (im Westen). Einkommen, das darüber hinausgeht, ist beitragsfrei. Die Höchstgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung sinkt in Ost- und Westdeutschland gleichermaßen von 3750,- auf 3712,50 Euro. Versicherungspflichtig sind diejenigen mit einem Monatseinkommen bis

zu 4125 Euro (zuvor: 4162,50), darüber hinaus ist der Weg für eine private Krankenversicherung frei.

### FSF raus aus der Werbung!

Nach dem Auslaufen des Modellversuchs zur freiwilligen 2. Fahrausbildungsphase zum 31.12.2010 dürfen so genannte FSF-Seminare nicht mehr durchgeführt werden und damit auch nicht mehr beworben werden.

Also raus damit aus Homepage, Zeitung, Schaufenstern, Briefkopf, Flyer usw., damit Abmahner mit Ihnen kein Geld verdienen!

### Umgehen von Strafsteuer

Wer die Möglichkeit, seiner GmbH einen Kredit zu geben, bereits genutzt hat bzw. noch nutzen möchte, sollte eine Laufzeit für dieses Darlehen, ebenso wie einen Zinssatz mit mindestens 1 Prozent vertraglich festlegen. Bei Versäumnis kann es zu einer bis im fünfstelligen Bereich hohen Strafsteuer kommen. Denn das Finanzamt kann für den Kreditbetrag 5,5 Prozent Zinsen voraussetzen, die der Chef der GmbH im Normalfall erhalten müsste. Genau deshalb ist eine Vereinbarung über die Darlehensverhältnisse unabdingbar, denn selbst wenn der GmbH-Chef auf die Zinsen verzichtet, so hat er, laut Beschluss des Bundesfinanzhofes (Az.: I R 4/08) diese möglichen Zinsen dennoch zu versteuern.

### Vereinfachungen für kleine GmbHs

Zu einer Erleichterung für kleine GmbHs und GmbH & Co KGs bezüglich ihrer Bilanzen und Publizität soll es einer Initiative der EU-Kommission noch im Jahr 2011 kommen.

So ist vorgesehen, nicht weiter einen Jahresabschluss zu verlangen, sondern lediglich noch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Die Pflicht zur Veröffentlichung des Abschlusses soll fallen.

Dies soll jedoch nur GmbHs betreffen, die unter zwei der drei folgenden Werte liegen: Bilanzsumme von einer halben Million Euro, Jahresumsatz von 1 Million Euro, zehn Mitarbeiter.

Doch die einzelnen Länder entscheiden hierbei selbst über die jeweiligen EU-Richtlinien, welche sie übernehmen möchten.

Neuer Sonderausgabenabzug ab 2010 für Versicherungsbeiträge

# Vorsorge steuerlich besser gestellt

**Durch das so genannte „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“ wurde die steuerliche Abzugsmöglichkeit für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge verbessert.**

Während die Beiträge bisher nur beschränkt abzugsfähig waren, können ab 2010 alle Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung – soweit sie dem Leistungsniveau der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entsprechen – als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG). Decken sich die Leistungen einer privaten Versicherung in Art, Umfang und Höhe mit denen der gesetzlichen Versicherung, dann können die für die Basisversorgung bestimmten Beiträge vollständig von der Steuer abgesetzt werden.

Auch Beiträge zur Arbeitslosen-, zu bestimmten Berufsunfähigkeits-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu einer Risikolebensversicherung, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsieht bzw. die vor 2005 zu laufen begonnen hat, können als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG) abgezogen werden. Das gleiche gilt für Wahl- und Zusatztarife bei der Krankenversicherung, wie z.B. die Chefarztbehandlung oder die Einbettzimmerleistung, also Beiträge, die für die Basisversorgung übersteigende Leistungen bezahlt werden. Der Höchstbetrag der Ab-

zugsfähigkeit für die aufgezählten Beiträge liegt allerdings bei 1 900 Euro für Arbeitnehmer und Rentner, also bei Steuerpflichtigen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen haben.

Bei den übrigen Personen – wie z.B. bei Selbstständigen – beträgt der Höchstbetrag 2800 Euro. Bei Verheirateten gibt es für jeden Ehegatten den Höchstbetrag mit 1900 Euro/2800 Euro. Liegen die Beiträge für die Basiskranken- und Pflegeversicherung allerdings über 1900 Euro bzw. über 2800 Euro, dann ist der Höchstbetrag durch diese Beiträge schon verbraucht. Im Ergebnis kommen in diesem Fall also nur die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zur Basisversorgung – allerdings in voller Höhe – zum Abzug.

Neu ist auch, dass bei privat Versicherten die Krankenversicherungsbeiträge für die Kinder als Sonderausgaben zum Abzug zugelassen werden.

Abzugsfähig sind auch wie bisher die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder z.B. zu berufständischen Versorgungseinrichtungen sowie die Beiträge zum Aufbau von bestimmten kapitalgedeckten Altersversorgungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Maximal abzugsfähig im Jahr 2010 sind dabei 70 % der

Beiträge. Zudem gibt es einen Höchstbetrag mit 70 % von 20 000 Euro (20 000 Euro x 70 % = 14 000 Euro), der nicht überschritten werden darf. Der Satz mit 70 % wird um jährlich jeweils 2 % bis zum Jahr 2025 erhöht werden.

Bei nicht rentenversicherungspflichtigen Personen wie z.B. Beamten oder Richtern erfährt der Höchstbetrag sogar noch eine weitere Kürzung. Bei rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern gibt es für die abzugsfähigen Rentenversicherungsbeiträge wiederum ein eigenes Berechnungsschema. Bei Verheirateten verdoppelt sich der jährliche Höchstbetrag.

Bei der Steuerfestsetzung wird eine Günstigerprüfung durchgeführt, ob die bisherige Rechtslage zu einer höheren Steuerentlastung führt.

ANZEIGE

## Fahrlehreranwärter/in ins Allgäu (Memmingen) gesucht

alternativ ein/e Fahrlehrer/in in  
Teilzeit, oder auf selbständiger Basis.

Kurzbewerbung an:  
ChristophSchmirl@gmx.de

ANZEIGE

## Trainerlehrgang „Kombi“ Ausbilderberechtigung Gabelstaplertrainer nach BGV D 27 /BGG 925 Kranführertrainer nach BGV D 6 (flurgesteuerte Krane) Trainer-Ladungssicherung nach VDI 2700a/ff

Dauer: 6 Tage vom 14.03.2011 bis 19.03.2011 oder 27.06.2011 bis 02.07.2011

Ausbildungspreis: 1978,00 Euro + gesetzl. MwSt. incl. 5 Übernachtungen mit Frühstück

Mittagessen, Tischgetränke, Lehrunterlagen, Zugang zum KTS Schulungsportal

bei KTS GmbH in 88422 Bad Buchau, Prof.-Dr.-Karl-Berner-Str. 11

(Geschäftsf. Eveline Fürst, Handelsregister AG Ulm HRB 650410 – R), ein vom Hauptverband der Berufsgenossenschaften geprüftes und nach DIN EN ISO 9001 : 2008 zertifiziertes Haus.

**Kontakt: 08221 - 3 19 05**





Landratsamt Marburg: Ehemaligem Gefängnisinsassen Busführerschein verweigert

## Gebrandmarkt für immer?

**Das Verwaltungsgericht Gießen verwehrte einem ehemaligen Gefängnisinsassen die Erteilung eines Busführerscheins aufgrund von Straftaten, die allerdings nicht in Zusammenhang mit dem Straßenverkehr zu sehen sind.**

Bedenken über die Eignung einer bestimmten Person können sich durchaus auch aus Straftaten ableiten, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Straßenverkehr und der Fahrgastbeförderung stehen.

In diesem bestimmten Fall weigerte sich der Landrat des Landkreises Marburg Biedenkopf – trotz eines als positiv beurteilten medizinisch-psychologischen Eignungsgutachtens – dem Kläger, der 16 Jahre seiner lebenslangen Haftstrafe bereits abgesessen hatte und dessen restliche Haftstrafe nun zur Bewährung ausgesetzt wurde, die Fahrerlaubnis zur Beförderung von Fahrgästen auszustellen. Begründet wurde dies mit Zweifeln an dem Verantwortungsbewusstsein des Klägers gegenüber seinen potentiellen Fahrgästen. Denn die Beförderung von Fahrgästen setze schließlich ein besonderes Maß an Verantwortung voraus, da neben der Fahrerlaubnis auch Sorgfaltspflichten für die ihm anvertrauten Personen übernommen werden müssten. So wird u. a. verlangt, dass der Fahrer ein Vertrauensverhältnis zu seinen Fahrgästen aufbaut, einen angemessenen Umfang mit ihnen pflegt und auch für das Eigentum der Gäste wäh-

rend des Transports die Gewähr übernimmt.

Demnach ist es nicht verwunderlich, dass beispielsweise begangene Vermögensdelikte Bedenken bzgl. der Eignung hervorrufen können, auch wenn diese nicht unmittelbar in Verbindung zum Straßenverkehr und der Beförderung von Fahrgästen zu sehen sind.

Die begangenen Straftaten wurden in diesem Fall beim medizinisch-psychologischen Eignungsgutachten allerdings überhaupt nicht berücksichtigt.

Die Verurteilungen des Klägers (Mord in Tateinheit mit schwerem Raub, aber auch weitere Eintragungen im Bundeszentralregister) müssten bei einem Eignungsgutachten durchaus Einfluss auf das Ergebnis haben.

Sogar eine Verurteilung eines kleineren Diebstahldelikts unmittelbar nach der Haftentlassung während der Bewährung erscheint von Bedeutung, auch wenn ein derartiger Vorfall ohne die Vorgeschichte normalerweise noch nicht einmal ins Führungszeugnis eingetragen werden würde.

Das medizinisch-psychologische Gutachten, das den Kläger als durchaus geeignet beurteilt, hat diese Verurteilung allerdings nicht berücksichtigt und gibt somit keine zuverlässige Aussage über das erforderliche Maß an Zuverlässigkeit des Klägers für eine derartige Aufgabe.

## Preiswertes Leasen

Eine interessante Sonderzahlung winkt momentan denjenigen, die einen neuen Firmenwagen leasen möchten, sofern sie dies mit der Leasingagentur vereinbaren.

Besonders Freiberufler und Unternehmer mit Einnahme-Überschuss-Rechnung profitieren davon, gleichermaßen aber auch GmbH-Chefs, die selbst ein Auto leasen und dieses dann an die eigene Firma weitervermieten.

Die Sonderzahlung kann unmittelbar von der Steuer abgesetzt werden, jedoch verständlicherweise nur der Teil, der die betrieblichen Fahrten beinhaltet.

Tipp: Eine interessante Möglichkeit könnte es sein, das alte Fahrzeug nur noch privat zu nutzen und den neuen Wagen bis zum Jahresende im Betrieb zu gebrauchen. (Führen eines Fahrtenbuches als Nachweis). So kann die gesamte Sonderzahlung abgezogen werden.

## Nächste Ausgabe im Mai 2011

Sehr geehrter Leser,

unsere nächste Ausgabe erscheint im Mai 2011. Bis dahin verbleiben wir mit kollegialen Grüßen und Wünschen.

# activeBIZZ

Redaktion | Web-Programmierung | Content Management

activeBIZZ | Michael-Burgau-Straße 6 | 93049 Regensburg | T: +49 941 30 77 96 40 | F: +49 941 30 77 96 45 | E-Mail: anfragen@activebizz.de

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wir vertreten Ihre Interessen und stehen aktuell in Gesprächen mit Politikern in Bezug auf verschiedene Themenbereiche. Allerdings werden von uns Zahlen und Daten erwartet. Wir bitten Sie daher um Ihre Mithilfe. Selbstverständlich sind Ergänzungen und zusätzliche Anregungen **jederzeit** herzlich willkommen. Bitte senden Sie uns diesen Fragebogen ausgefüllt per Post an Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V., Stadtberg 32, 89312 Günzburg **oder per Fax** an Nr. **08221-31965**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Bundesland \_\_\_\_\_

Tel. Nr. \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Fahrschülerlaubnisinhaber: ja  nein

Fahrlehrerlaubnisinhaber: ja  nein

### Wunschliste

- 1.) Eine **verbindliche Mindeststundenzahl** in der Grundausbildung, **sowie eine** Gebührenordnung muss vom Gesetzgeber beschlossen werden, weil Fahrlehrer aufgrund der Wettbewerbsextreme sich zunehmend dem Druck der Fahrschüler, einen billigen Führerschein mit möglichst wenigen Fahrstunden anzubieten, beugen müssen. Der Auftrag des Gesetzgebers, im Sinne der Verkehrssicherheit ordnungsgemäß auszubilden, kann vielfach nicht mehr gewährleistet werden.

Mindestfahrstunden in der Grundausbildung ja  nein

Gebührenordnung ja  nein

- 2.) Fahrschüler bzw. deren Eltern haben auch schon in meiner Fahrschule Druck in Bezug auf die Fahrstundenanzahl und / oder Preise ausgeübt. ja  nein

- 3.) Ich bin für selbständige Fahrlehrer ohne **Fahrschüler**laubnis, welche auf eigene Rechnung und eigenem Fahrzeug bei mehreren Fahrschulen tätig werden können. Folge: Weniger Fahrschulneugründungen. Die Wettbewerbssituation könnte sich dadurch deutlich entspannen. ja  nein

- 4.) Die praktische Prüfung der Klasse B sollte aus 2 Teilen bestehen. ja  nein   
1. Aus einer innerörtlichen Prüfung nach Abschluss der Grundausbildung  
2. Mit Überland- und Autobahnfahrt darf erst begonnen werden, wenn die Innerortsprüfung bestanden ist.

- 5.) Ich finde es gut, dass Seminarleiter ASF/ASP nicht mehr das DVR-Konzept verwenden müssen und damit auch andere Konzepte wie das SRK-Konzept verwenden dürfen. So bleibt die (meine) pädagogische Freiheit erhalten. ja  nein

- 6.) Ich bin für eine Vereinfachung der Aufzeichnungen, kein Berufsstand wird so gegängelt wie die Fahrlehrer. ja  nein

- 7.) Der TÜV hat mir schon einmal Gebühren für Prüftermine in Rechnung gestellt, welche ich gemeldet habe und vom Fahrschüler nicht wahrgenommen wurden. ja  nein

- 7a.) falls ja: ich habe bezahlt ja  nein

Besten Dank für Ihr Mitwirken